



Pflanzenproduktion

NEUEN EUROPÄISCHEN VERORDNUNG 2022 IM FOCUS



Alle neuen gesetzlichen Anforderungen an die Pflanzenproduktion sind bekannt und in der neuen [EU-Verordnung 2018/848](#) und der [Sekundärrechtsakte DVO 2021/1165](#) (Verzeichnis der zugelassenen Produktionsmittel in den Anhängen I und II) veröffentlicht.

Dieses Infoblatt enthält lediglich die wichtigsten Änderungen gegenüber der Öko-Verordnung. Dieses Themenblatt wurde unter Berücksichtigung der mit der wallonischen Region verbundenen regulatorischen Besonderheiten verfasst.

Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung dieses Datenblatts sind gelb hervorgehoben.

Saat- und Pflanzgut

Definition des Begriffs PVM

In der neuen Verordnung wird ein neuer Begriff eingeführt: **Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM)**. Er bezeichnet alles Pflanzenmaterial, das zur Erzeugung von Pflanzen geeignet ist: Saatgut, aber auch **Setzlinge zum Pikieren/Sämlinge***, **Setzlinge für die weitere Umpflanzung**, Stecklinge usw.

Wir werden den Begriff PVM in diesem Sinne verwenden.

** Definition des Begriffs „Sämling“ – Anhang III der DVO (EU) 2020/464*

Ein Sämling ist eine junge Pflanze, die aus Saatgut und nicht aus einem Steckling/Setzling hervorgegangen ist.



PRODUKTION VON BIO-PFLANZEN – MEHRJÄHRIGE KULTUREN

Punkt 1.8.2 Anhang II Teil I der EU-Verordnung 2018/848

Damit eine Jungpflanze bio-zertifiziert werden kann, muss die Unterlage laut der neuen Verordnung von einer Mutterpflanze stammen, ¹die mindestens im Laufe von zwei Wachstumsperioden nach dem biologischen Produktionsverfahren **im Boden** erzeugt worden sein. Nach der aktuellen Verordnung muss die Unterlage nicht zwingend biologischen Ursprungs sein..



VERKAUF VON UMSTELLUNGSPVM

Artikel 10.4 und 30.3 der EU-Verordnung 2018/848

Der Verkauf von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial ist künftig für PVM aus Flächen nach einem Umstellungszeitraum von 12 Monaten möglich. In Töpfen gezogene Pflanzen dürfen nicht als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden (z. B. Tomatenpflanzen.)



ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR PVM

Bei den Anträgen auf Ausnahmegenehmigung für nicht behandeltes PVM, also nicht nur für Saatgut, unterscheidet man 3 Stufen :

¹ „**Mutterpflanze**“: eine bestimmte Pflanze, der Pflanzenvermehrungsmaterial zur Erzeugung neuer Pflanzen entnommen wird (Definition in Artikel 3 der EU-Verordnung 2018/848).

- Stufe 1: PVM der Untergruppen von Pflanzenarten, die in ausreichender Menge verfügbar sind und daher keine Ausnahmegenehmigung erhalten
- Stufe 2: PVM der Untergruppen von Pflanzenarten, die in unzureichender Menge zur Verfügung stehen, für die aber ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung anhand von sachlichen und festgelegten Kriterien begründet werden muss
- Stufe 3: PVM der Untergruppen von Pflanzenarten mit geringer oder keiner Verfügbarkeit, für die die betreffenden Sorten der Kontrollstelle gemeldet werden

Sonderfall von Futtersaatgutmischungen, die aus biologischem und konventionellem Saatgut bestehen: Nichtbiologisches Saatgut muss der Kontrollstelle gemeldet werden, wenn mindestens eine ökologische Saat in der Mischung enthalten ist.

Jungpflanzen aus Saatgut; keine Ausnahmeregelung möglich



KEINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR DIE VERWENDUNG VON BEHANDELTEM PVM

Punkte 1.8.5.3 und 1.7.3 Anhang II Teil I der EU-Verordnung 2018/848

- Nichtbiologisches PVM**, das mit einer Ausnahmegenehmigung verwendet wird, **muss unbehandelt sein** oder darf nur mit zugelassenen Stoffen behandelt werden (es sei denn, eine Behandlung ist angeordnet).
- Jede Landparzelle, auf der behandelte PVM (Saatgut, Setzlinge, Stecklinge, usw.) verwendet werden, wird als konventionell eingestuft und muss einen neuen Umstellungszeitraum durchlaufen (Punkt 1.7.3 Anhang II Teil I der EU-Verordnung 2018/848).



JUNGPFLANZEN AUS SAATGUT; KEINE AUSNAHMEREGELUNG MÖGLICH

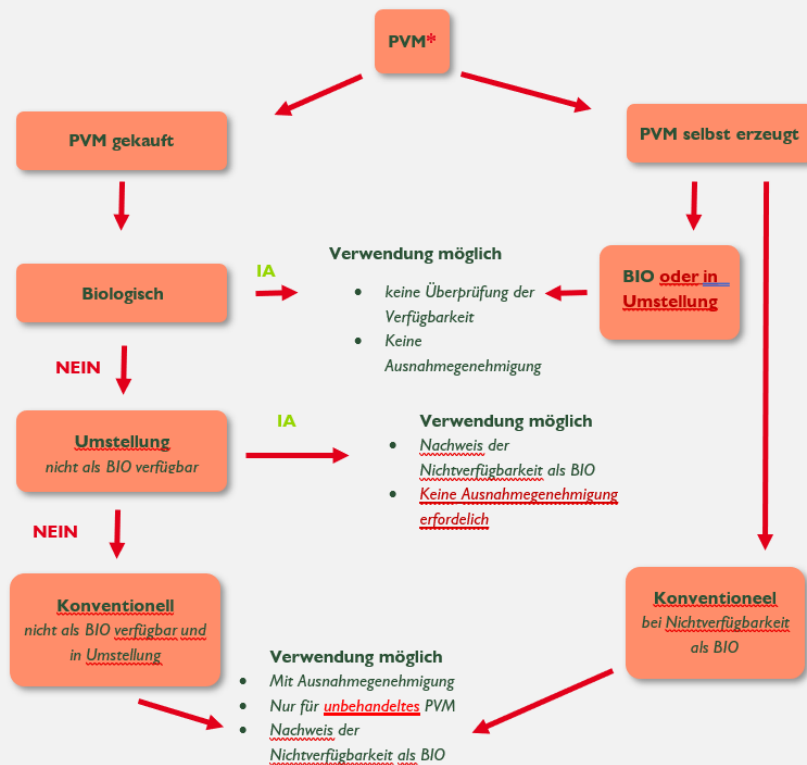
- Die neue Verordnung führt den Begriff „Sämling“ ein: junge Pflanzen, die aus Saatgut und nicht aus einem Steckling/Setzling hervorgegangen sind (Anhang III der DVO 2020/464). Um biologische Sämlinge zu erhalten, muss das verwendete Saatgut biologisch sein (z. B. bei einem Hersteller von biologischem Gemüsepflanzen). Bei unzureichender biologischer Verfügbarkeit von geeignetem Saatgut ist es jedoch möglich, eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von nichtbiologischem, unbehandeltem Saatgut zu erhalten. Der Sämling ist dann jedoch kein biologischer Sämling, sondern ein „für den Einsatz im ökologischen Landbau geeigneter“ Sämling.
- Die Verwendung von konventionellem Pflanzenmaterial ist weiterhin verboten.



MÖGLICHKEIT DER VERWENDUNG VON PVM IN UMSTELLUNG OHNE AUSNAHMEGENEHMIGUNG *Punkt 1.8.5.2 von Teil II des Anhangs II der VO 2018/848*

[DelVO 2020/1794](#)

Im Folgenden werden die neuen Kriterien für die Verwendung von nichtbiologischem oder in Umstellung befindlichem PVM vorgestellt.



* Dieses Diagramm bezieht sich auf alle Arten von PVM, **außer auf Sämlinge** (z. B. Tomaten-Saatgut, das verpflichtend gemäß den Vorschriften der biologischen Produktion erzeugt wird).

- ☑ Die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung für die Verwendung von nichtbiologischem PVM dürfte am 31. Dezember 2036 enden (Artikel 53.7 der EU-Verordnung 2018/848). Ebenso darf Saat- und Pflanzgut, das sich „in Umstellung“ befindet, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Die Europäische Kommission wird die Situation im Jahr 2028 überprüfen, um zu entscheiden, ob diese Ausnahmeregelung verlängert werden soll.

Weitere kommende Änderungen...



FRUCHTFOLGE

Anhang II Teil I Punkt 1.9.2 der EU-Verordnung 2018/848

Betrifft alle Anbaukulturen, außer Grünland und mehrjährige Futterkulturen.

Die Ziele der Fruchtfolge bleiben dieselben: Erhaltung oder Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens, Vorbeugung gegen Unkraut, Schädlinge und Krankheiten sowie Bekämpfung der Erosion. Bei einjährigen Kulturen, **muss die Fruchtfolge nun jedoch Leguminosen** als Hauptfrucht oder Untersaat sowie andere Gründüngungspflanzen **enthalten**.

Im Falle von Gewächshäusern oder anderen mehrjährigen Kulturen (keine Futterkulturen) ist die Nutzung von Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Einführung einer **Pflanzenvielfalt** vorgeschrieben. Nur bei Grünland und mehrjährigen Kulturen ist keine mehrjährige Fruchtfolge erforderlich.



RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG DES UMSTELLUNGSZEITRAUMS

Vorschlag für einen sekundären Rechtsakt

Die rückwirkende Anerkennung des Umstellungszeitraums der Anbauflächen ist weiterhin möglich, aber die Bedingungen dafür ändern sich. Gemäß Artikel 24 der DVO 2021/1968 kann die

Ausnahmegenehmigung für die sofortige Umstellung Ihrer Flächen auf den ökologischen Landbau nur nach einem offiziellen und ausführlichen Antrag Ihrerseits und einer gründlichen Analyse der Risiken der Behandlung und/oder der Kontamination Ihrer Parzellen in den letzten drei Jahren durch Ihre Zertifizierungsstelle erteilt werden.

Die Ausnahmegenehmigung kann nur erfolgen, wenn die Risiken / Zweifel an einer möglichen Kontamination Ihrer Anbauflächen während der letzten 3 Jahren ausgeräumt sind.



PRODUKTIONSMITTEL, DIE VERWENDET WERDEN DÜRFEN: ÜBERARBEITETES VERZEICHNIS

Artikel 45.2 der EU-Verordnung 2018/848 + Artikel 10 in den Anhängen I und II der [DVO 2021/1165](#)

Das endgültige Verzeichnis der in den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe befindet sich in Anhang I der DVO (EU) 2021/1165. Das Verzeichnis der zugelassenen Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe befindet sich in Anhang II der DVO (EU) 2021/1165. Sie können sich das Datenblatt „Zugelassene Stoffe“ anschauen, um die Verzeichnisse der verwendbaren Produktionsmittel eingehend einzusehen. Gemäß Artikel 10 der DVO (EU) 2021/1165 kann die Europäische Kommission dennoch auf Anfrage einer Kontrollstelle für einen verlängerbaren Zeitraum von zwei Jahren spezielle Zulassungen für die Verwendung einiger Erzeugnisse und Stoffe in Gebieten außerhalb der Union erteilen. Das Verzeichnis der zugelassenen Stoffe wird in Anhang VI derselben Verordnung zu finden sein (momentan ist er noch leer).



PARALLELE PRODUKTION (BIOLOGISCH UND NICHTBIOLOGISCH)

Artikel 9.8 der EU-Verordnung 2018/848

- Es wird weiterhin möglich sein, per Ausnahmegenehmigung biologische und konventionelle mehrjährige Kulturen derselben Sorte oder von Sorten, die mit bloßem Auge schwer zu unterscheiden sind, anzubauen. Wie bisher ist diese Ausnahmegenehmigung unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass ein 5-Jahres-Umstellungsplan für konventionelle Kulturen aufgestellt wird. Dies ist jedoch die **maximale Zeitspanne, um die Umwandlung der Anbauflächen abzuschließen. Das bedeutet, dass die Umstellung spätestens im 2. Jahr beginnen muss, während sie bisher spätestens im 5. Jahr beginnen konnte.**
- Die gleichzeitige Erzeugung von biologischem und nichtbiologischem Grünland, das ausschließlich als Weidefläche genutzt wird, ist nicht mehr zulässig.
- Die Bedingungen für den parallelen Anbau durch Forschungs- und Ausbildungszentren, Baumschulen, Saatgutvermehrungsunternehmen und Züchtungsbetriebe wurden gelockert.



HYDROKULTUR, EINE WEITERHIN VERBOTENE PRAXIS

Anhang II Teil I Punkt 1.1 bis 1.4 der EU-Verordnung 2018/848

Die Hydrokultur oder die Produktion in Behältnissen (mit Ausnahme von in Töpfen verkauften Zierpflanzen und Kräutern, von Pilzen und Sämlingen und Setzlingen für die weitere Umpflanzung) sind weiterhin nicht zertifizierbar: Die Pflanzenproduktion muss eine **Verbindung mit dem Boden** haben. Ausnahmen von dieser Regel des ökologischen Landbaus sind nur in folgenden Fällen zulässig :

- Die Produktion von Keimlingen (einschließlich Sprossen, Keimlingen und Brunnenkresse) bleibt eine Ausnahme von dieser Regel der Verbindung mit dem Boden, da sie nur in klares Wasser eingetaucht werden und sich ausschließlich von den in den Samen vorhandenen Nährstoffreserven ernähren. Die Verwendung eines inerten Mediums, das die Samen feucht hält, ist möglich. **Das verwendete Saatgut muss jedoch**

zwingend aus biologischem Anbau stammen. Die gemischte Erzeugung (biologisch und nichtbiologisch) bei derselben Sorte ist verboten ([De/VO 2021/716](#)).

- Chicorée: Es darf nur reines Wasser verwendet werden. Die Verwendung eines Kultursubstrats ist nur zulässig, wenn die Bestandteile im ökologischen Landbau zugelassen sind.
- Zierpflanzen und Kräuter in Töpfen, die mit dem Topf an den Endverbraucher verkauft werden.
- Anzucht von Setzlingen oder Pflanzen in Containern zur späteren Verpflanzung.



SAMMELN VON WILDPFLANZEN: KEIN ÄNDERUNG

Anhang II Teil I Punkt 2.2 der EU-Verordnung 2018/848

In der neuen Verordnung sind keine Änderungen vorgesehen.